

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Hotelaufnahmevertrag

Geltungsbereich

- 1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung und alle damit zusammenhängenden Leistungen.
- 2) Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, diese wurden vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Vertragsabschluss, -partner

- 1) Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn das Hotel das Angebot des Kunden zum Vertragsschluss annimmt und dem Kunden dies in Textform bestätigt. Sollte eine Bestätigung in Textform im Einzelfall nicht möglich oder nicht erwünscht sein, genügt auch die ausdrückliche telefonische Bestätigung durch das Hotel.
- 2) Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde, der die Leistung des Hotels in Anspruch nimmt. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag.

Leistungen, Preise, Zahlung

- 1) Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Soweit nicht anders vereinbart, besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Zimmers.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und für die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
- 3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Kommt es nach dem Abschluss des Vertrages zu einer Mehrwertsteuererhöhung, so gilt der zur Zeit der Zimmernutzung geltende Mehrwertsteuersatz.
- 4) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige

Leistungen berechnete Preis zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % anheben. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 5) Das Hotel ist berechtigt, die verbindliche Reservierung des Zimmers von der Leistung einer Anzahlung abhängig zu machen. Das Hotel kann auch noch nach Vertragsschluss eine angemessene Anzahlung verlangen.
- 6) Der vom Kunden zu zahlende Rechnungsbetrag ist spätestens mit der Abreise des Kunden fällig und zu begleichen. Vom Hotel geforderte Anzahlungen sind bis zu dem jeweils vom Hotel angegebenen Zeitpunkt zu bezahlen.
- 7) Das Hotel ist berechtigt, jederzeit – auch nach Übernahme des Zimmers – eine Vorauszahlung des vollen Preises oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn es Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden hat. Bei Aufhalten von über einer Woche oder Forderungen von über € 1.000,00 für bereits erbrachte Leistungen kann das Hotel auch Zwischenabrechnungen erteilen, die sofort zur Zahlung fällig sind.
- 8) Bei Zahlungsverzug des Kunden mit auch nur einer Rechnung ist das Hotel berechtigt, alle weiteren und zukünftigen Leistungen für den Kunden einzustellen, wenn das Hotel den Kunden zuvor unter Fristsetzung gemahnt und die Einstellung zukünftiger Leistungen für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung angedroht hat.
- 9) Die Akzeptierung und die Auswahl von Kreditkarten sind dem Hotel in jedem einzelnen Fall der Vorlage einer Kreditkarte freigestellt und zwar auch dann, wenn die grundsätzliche Akzeptanz von Kreditkarten durch Aushänge im Hotel angezeigt wird. Die Entgegennahme von Schecks, Kreditkarten und sonstigen Zahlungsmitteln erfolgt nur erfüllungshalber.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 1) Dem Kunden steht ein Aufrechnungsrecht gegen Forderungen des Hotels nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Hotel anerkannt sind.

- 2) Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur insoweit, als der Anspruch des Hotels und der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

Rücktritt des Hotels

- 1) Sofern im Einzelfall bei Abschluss des Vertrages ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 2) Wird eine Anzahlung (vgl. III Nr. 5) oder eine Vorauszahlung (vgl. III Nr. 7) auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3) Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist
 - der Kunde ohne Zustimmung des Hotels das Zimmer einem Dritten zur Nutzung überlässt.
- 4) Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

Rücktritt des Kunden

- 1) Ein Rücktrittsrecht des Kunden besteht nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung. Sofern im Einzelfall bei Abschluss des Vertrages zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde nur bis zu diesem Termin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen.
- 2) Andernfalls ist der Kunde zur Zahlung des vereinbarten Entgelts auch dann verpflichtet, wenn er die Leistung des Hotels nicht in Anspruch nimmt. Das Hotel hat dabei jedoch die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer, sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.
- 3) Dem Hotel steht es frei, den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, 90% des vereinbarten Zimmerpreises zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die tatsächlich eingesparten Aufwendungen höher sind oder dem Hotel kein bzw. nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Zimmerübergabe, -rückgabe/ Überlassung an Dritte

- 1) Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat ohne gesonderte Vereinbarung keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- 2) Sofern nicht im Voraus eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das Zimmer bereits im Voraus vollständig bezahlt wurde bzw. dem Hotel vom Kunden eine Kreditkartennummer mitgeteilt wurde, die eine Abbuchung des Zimmerpreises auch bei Nichterscheinen des Kunden ermöglicht, hat das Hotel das Recht, das gebuchte Zimmer nach 18 Uhr anderweitig zu vergeben. Der Kunde hat in diesem Fall keine Ansprüche gegen das Hotel.
- 3) Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis

come as you are.

16.00 Uhr 50%, ab 16.00 Uhr können 100% des vollen Logispreises (Listenpreis) in Rechnung gestellt werden. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende mögliche Schadensersatzansprüche des Hotels bleiben unberührt.

- 4) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Sollte das Hotel einer solchen Unter- oder Weitervermietung nicht zustimmen, so begründet dies kein Rücktrittsrecht des Kunden.

Ablehnungsrecht / Verweisungsrecht

- 1) Das Hotel ist berechtigt, einem Kunden den Zugang zum Hotel und die Unterbringung zu verweigern, wenn bei der Ankunft des Kunden die begründete Sorge besteht, dass dieser unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht, oder wenn er sich gegenüber dem Hotelpersonal oder anderen Kunden ausfällig verhält.
- 2) Das Hotel ist berechtigt, einen Kunden aus dem Hotel zu verweisen und den mit ihm bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen, wenn er die Ruhe wiederholt stört, andere Kunden oder das Hotelpersonal belästigt oder beleidigt.

Haftung des Hotels / Verjährung

- 1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Hotels nach § 536 a BGB wird ausgeschlossen.
- 2) Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, übernimmt das Hotel keine Verantwortung für das abgestellte Fahrzeug und darin gelagerte Sachen; es kommt also kein Verwahrungsvertrag zustande. Das Hotel haftet dementsprechend nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte, es sei denn, das

Hotel hätte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

- 3) Für Schäden an sonstigen eingebrachten Sachen des Kunden haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen der § 701 ff. BGB. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können im Hotelsafe aufbewahrt werden. Das Hotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
- 4) Für Vermögensschäden des Kunden haftet das Hotel grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Hotel haftet abweichend hiervon bei Vermögensschäden auch für einfache Fahrlässigkeit, sofern es schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung allerdings auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Um wesentliche Vertragspflichten handelt es sich bei den Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 5) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund.
- 6) Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren unabhängig von der Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände und des Schuldners in spätestens fünf Jahren. Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder von wesentlichen Vertragspflichten oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten des Hotels beruhen.

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen.
- 2) Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

come as you are.

- 3) **Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten, ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.**
- 4) **Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.**
- 5) **Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.**

come as you are.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im 25hours Hotel Number One

Geltungsbereich

- 1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Event- und Tagungsräumlichkeiten etc., sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
- 2) Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

- 1) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Erklärung beider Vertragspartner (Hotel & Veranstalter) zustande.
- 2) Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst, sondern erfolgt die Bestellung für einen Dritten als Veranstalter, so haftet der Besteller neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Leistungen, Preise, Zahlung

- 1) Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen. Die im Vertrag aus organisatorischen Gründen vorgenommene Raumbzuteilung ist nicht verbindlich.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
- 3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Kommt es nach dem Abschluss des Vertrags zu einer Mehrwertsteuererhöhung, so gilt der zur Zeit der Leistungserbringung gültige Mehrwertsteuersatz.
- 4) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöhen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 5) Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
- 6) Bei Zahlungsverzug des Veranstalters mit auch nur einer Rechnung ist das Hotel berechtigt, alle weiteren und zukünftigen Leistungen für den Veranstalter einzustellen, wenn das Hotel den Veranstalter zuvor unter Fristsetzung gemahnt und die Einstellung zukünftiger Leistungen für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung angedroht hat.
- 7) Die Akzeptierung und die Auswahl von Kreditkarten sind dem Hotel in jedem einzelnen Fall der Vorlage einer Kreditkarte freigestellt und zwar auch dann, wenn die grundsätzliche Akzeptanz von Kreditkarten durch Aushänge im Hotel angezeigt wird.
- 8) Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können vom Hotel einseitig nach billigem Ermessen festgelegt werden, sofern die Höhe und der Zahlungstermin nicht mit dem Veranstalter vereinbart worden ist.

Änderungen der Teilnehmerzahl / der Leistungen

- 1) Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Hotel die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 10 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitzuteilen. Abweichungen der tatsächlichen Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl, werden nicht berücksichtigt und der Abrechnung nicht zugrunde gelegt. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
- 2) Bei Abweichungen um mehr als 10 % von der vertraglich festgelegten Teilnehmerzahl ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.

Weitervermietung / Besondere Veranstaltungen

- 1) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen und Vitrinen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Gleiches gilt für die Einladung zu Vorstellungs- und Verkaufsgesprächen oder ähnlichen Veranstaltungen.

come as you are.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 1) Der Veranstalter kann gegen die Ansprüche des Hotels nur aufrechnen, wenn und soweit seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Hotel anerkannt sind.
- 2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn und soweit der Anspruch des Hotels und der Gegenanspruch des Veranstalters auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

Rücktritt des Hotels

- 1) Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2) Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Hotel zuzurechnen ist;
 - der Veranstalter die gemieteten Räume ohne Zustimmung des Hotels Dritten zur Nutzung überlässt.
- 3) Wenn das Hotel berechtigt vom Vertrag zurücktritt, entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Hotel.

Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter kann den Vertrag schriftlich mit der Folge kündigen, dass je nach Zeitpunkt der Kündigung eine Entschädigung in unterschiedlichem Umfang zu zahlen ist.

Die Entschädigungspflicht entfällt bei einer Kündigung bis zu 90 Tagen vor dem vereinbarten Nutzungstermin. Die Entschädigung beträgt bei Wahrung einer Kündigungsfrist von

bis zu 45 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 70 %
 bis zu 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 90 %
 des vereinbarten bzw. sich aus der Preisliste des Hotels ergebenden Preises für die vereinbarte Veranstaltung. Das Hotel hat die Einnahmen aus einer etwaigen anderweitigen Veranstaltung, die ohne die Kündigung des Veranstalters nicht hätte stattfinden können, anzurechnen.

Hat der Veranstalter lediglich Räumlichkeiten angemietet (ohne Essen und Getränke), beträgt die Entschädigung unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung 90 % des vereinbarten Preises. Das Hotel hat die Einnahmen aus einer etwaigen anderweitigen Vermietung der betreffenden Räumlichkeiten anzurechnen.

Dem Veranstalter steht jeweils der Nachweis offen, dass dem Hotel ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Verbindlichkeit von Buchungen/Reservierungsoption

- 1) Eine Bestellung der Räume durch den Veranstalter ist verbindlich, egal, ob sie als „Buchung“ oder „Reservierung“ bezeichnet wird, es sei denn, das Hotel und der Veranstalter haben sich davon abweichend auf eine im Einzelfall ausdrücklich festgelegte Optionszeit geeinigt, innerhalb derer der Veranstalter einseitig mitteilen kann, ob ein verbindlicher Vertrag geschlossen werden soll oder nicht. Kommt innerhalb des festgelegten Zeitraums kein Vertrag zustande, so fällt nach Ablauf der Frist die Verfügungsgewalt über die reservierten Räume automatisch an das Hotel zurück; der Veranstalter ist also in diesem Fall nicht mehr berechtigt, die Überlassung der Räume zu verlangen.

Nutzungsverlängerung, zusätzliche Leistungen

- 1) Reservierte / gebuchte Räume stehen dem Veranstalter nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung; eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Hotels.
- 2) Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels vereinbarte Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, ist das Hotel berechtigt, zusätzliche Kosten für den Einsatz von

come as you are.

Personal sowie die Nutzung der Räumlichkeiten und der Ausstattung in Rechnung zu stellen, es sei denn, das Hotel hat die geänderten Zeiten zu vertreten.

- 3) Im Falle einer kurzfristigen, vom Veranstalter gewünschten Änderung der Bestuhlungsart am Veranstaltungstag, abweichend von der vorherigen Absprache, behält sich das Hotel vor, eine Umbaugebühr in Höhe von € 75,- zu erheben.
- 4) Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, wird das Bedienungspersonal gesondert abgerechnet. Auf- und Abbauarbeiten, die durch unsere Mitarbeiter unterstützt oder ausgeführt werden, berechnen wir pro angefangene Stunde und Person mit einem Satz von € 30,-.
- 5) Die zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen entstehenden Kosten wie Telefon, Bar und zusätzlich bestellte Speisen und Getränke sind von jedem Veranstaltungsteilnehmer selbst zu bezahlen. Geschieht dies nicht, haftet der Veranstalter gesamtschuldnerisch mit den Teilnehmern der Veranstaltung.

Genehmigungen/ Gema/ Werbung

- 1) Der Veranstalter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und die für seine Veranstaltung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- 2) Alle Musikveranstaltungen müssen vom Veranstalter vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Veranstalter. Das Hotel wird vom Veranstalter bezüglich aller Forderungen der GEMA vollumfänglich freigestellt.
- 3) Der Veranstalter darf Namen und Markenzeichen des Hotels nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hotels bei der Bewerbung seiner Veranstaltung nutzen.

Mitbringen von Speisen und Getränken/ Tagungstechnik und Anschlüsse

- 1) Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nicht mitbringen.
- 2) Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und in Vollmacht des Veranstalters; dieser ist zur pfleglichen

Behandlung und zur Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand verpflichtet. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

- 3) Die Verwendung von eigenen elektronischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels, bedingt durch die Verwendung dieser Geräte, gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Das Hotel behält sich vor, entstehende Stromkosten pauschal zu erfassen und zu berechnen.

Vom Veranstalter mitgebrachte Sachen

- 1) Der Veranstalter steht dafür ein, dass etwaiges mitgebrachtes Dekorations- oder sonstiges Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Dies hat er dem Hotel auf Anforderung nachzuweisen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- 2) Die mitgebrachten Verpackungsmaterialien, Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

- 1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters oder ihn selbst verursacht werden.
- 2) Der Veranstalter stellt das Hotel von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf dem Verhalten des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, der Veranstaltungsteilnehmer und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

come as you are.

- 3) Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheit verlangen.

Haftung des Hotels/ Verjährung

- 1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Hotels nach § 536 a BGB wird ausgeschlossen.
- 2) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701 ff. BGB Anwendung finden, haftet das Hotel dem Veranstalter für Schäden an eingebrachten Sachen des Veranstalters nach diesen Vorschriften. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können im Hotelsafe aufbewahrt werden. Das Hotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
- 3) Für Vermögensschäden des Veranstalters haftet das Hotel grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Hotel haftet abweichend hiervon bei Vermögensschäden auch für einfache Fahrlässigkeit, sofern es schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung allerdings auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Um wesentliche Vertragspflichten handelt es bei den Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf.
- 4) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund.
- 5) Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren unabhängig von der Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände und des Schuldners in fünf

Jahren. Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder von wesentlichen Vertragspflichten oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten des Hotels beruhen.

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- 2) Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten, ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

come as you are.